

Nochmals ›Soll der Priester ein frommer Mann sein?‹

Dem Diskussionsbeitrag von Hermann-Josef Lauter OFM (Heft 6/1968) ist in seinen Grundgedanken sicher zuzustimmen. Doch ist auf eine wichtige Nuancierung hinzuweisen, damit er nicht mißverstanden wird.

Sicherlich kann man dem Wort Frömmigkeit mit Recht den Sinn geben von ›existentieller Glaube‹, oder, dem Volksempfinden näher liegend, ›gelebter Glaube‹. Aber sind ›Übungen der Frömmigkeit‹ wirklich notwendig ein Versuch des Menschen, selbständig ›von unten nach oben‹ zu streben?

Der Mystiker und Menschenkenner Ignatius weiß aus eigener Erfahrung, daß jene Gebetshaltung, von welcher P. Lauter spricht, keinem in den Schoß geworfen wird. Darum läßt er den Exerzitanten vor den Betrachtungen um bestimmte Gnaden bitten. Er weiß aber wiederum aus eigener Erfahrung und wohl auch aus seiner Seelenführung, daß diese Krücken im geistlichen Leben mit der Zeit überflüssig werden, daß die Haltung, wie der Verfasser des erwähnten Beitrags sie schildert, das eigentliche Ideal ist, daß im Glauben erprobte Männer in dieser Haltung leben sollen. Darum schließt er fast alle seine Briefe mit dem Wunsch, man möge den Willen Gottes ›erspüren‹ und sich nach diesem in seinem Leben richten.

Es läßt sich wohl einfach nicht übersehen – in einer unzeitgemäßen Art von Supranaturalismus –, daß auch die Glaubensexistenz menschlich-psychologische Voraussetzungen hat, daß man sich nicht mit einem Sprung über die ›kategoriale‹ in die ›transzendente‹ Frömmigkeit versetzen kann. Im Beginn und immer wieder braucht darum auch der heutige Priester das ›formale Gebet‹, die ausdrückliche Betrachtung (die ›lectio sacra‹ des hl. Benedikt), die Rückschau auf das eigene Tun, auf den Tag – im Licht des Glaubens, um zu sehen, ob er wirklich den Glauben gelebt hat. Denn Reden von steter Gottverbundenheit und ›Gelassenheit‹ kann auch zur ›frommen‹ Illusion werden. Gerade solch nüchternes Tun aber macht sich mit der Zeit mehr und mehr überflüssig, wenn der Christ (der Priester) in jeder Situation Gott findet, im Licht Christi inne wird, ob er im Sinne Gottes handelt. Wer aber um die Bedrohtheit jeder Glaubensexistenz weiß, wird nie für sich dekretieren, er habe jetzt das kategoriale Beten endgültig hinter sich.

Max Rast SJ, Fribourg

VIKTOR STEININGER, *Auflösbarkeit unauf löslicher Ehen*, Verlag Styria, Graz 1968

Für die Pastoral bedeuten die nach unglücklicher, aber gültiger Ehe Geschiedenen und Wiederverheirateten, deren gutes Familienleben von der Kirche als rechts- und sinnwidrig angesehen wird, ein immer häufigeres und brennenderes Problem. Es ist deshalb zu begrüßen, daß dieses Buch einen ersten Diskussionsbeitrag zu diesem ›heißen Eisen‹ bringen will.

Den Ausgangspunkt der Untersuchung bildet die Frage: Warum löst der Tod das Band der Ehe? Für den Christen bedeutet doch der Tod nicht radikales Ende, sondern Vollendung des Lebens. Der Verfasser erklärt diese kirchenrechtliche Bestimmung als eine Konzession an die menschliche Endlichkeit, »deren Wirksamkeit auf den Rechtsbereich beschränkt bleibt und den Beteiligten nicht die Verantwortung für die Entscheidung abnimmt, ob die neue Ehe im konkreten Fall sittlich gerechtfertigt ist« (a.a.O. 48). Es wird der Tatsache Rechnung getragen, daß der Mensch nicht einfach schon ›fertig‹ ist, sondern unter eigener Verantwortung erst noch ›werden‹ muß, was er aufgrund der an ihn ergangenen Berufung bereits ›ist‹. Eine rechtliche Regelung muß mit der Möglichkeit eines Auseinanderklaffens von gesetzlicher Norm und moralischer Wirklichkeit rechnen.

Aus der kirchlichen Praxis der Befreiung vom Stand der Ehelosigkeit, des Privilegium Paulinum und Petrinum, aus der Tatsache, daß die sakramentale Zeichenhaftigkeit der gescheiterten Ehe de facto weitgehend fehlt und die eigentliche Unauflöslichkeit der Ehe nicht erst durch die Taufe bewirkt wird, sondern natürliche Voraussetzungen hat und aus der Erfahrung der Personen, die einander in echter Liebe begegnen, obwohl ihre Ehe kirchenrechtlich schwer verpönt ist, sollte es diskutabel sein, das Eheband vollzogener Ehen für den Rechtsbereich ausnahmsweise zu lösen. Dazu können Gründe angeführt werden, die für die Beteiligten ein ähnliches Gewicht haben können wie der rechtliche Ehelösungsgrund des Todes.

Doch bleiben für den Seelsorger immer wieder Fälle unvermeidlich, in denen das Kirchenrecht mit der ›menschlichen Wirklichkeit‹ nicht übereinstimmt. Menschen, die unter diesem Zwiespalt leiden, haben ein Anrecht auf verständnisvolle seelsorgliche Hilfe. Dazu gehört nicht nur, daß man sie nicht wie Verfemte behandelt, sondern u. a. auch, daß man ihnen ›ihre Situation und den möglichen Zwiespalt zwischen Norm und verbindlichem Gewissen einsichtig macht, ihnen überhaupt die Achtung entgegenbringt, die ihnen gebührt, und versucht, ihnen Anteil